Satzung des Sängerkreises Wohratal e.V.

§ 0 Präambel

Die Gesangvereine in Wohratal und der näheren Umgebung haben sich am 17.06.1923 zu einem Sängerbund mit dem Namen "Wohratal Sängerbund" zusammengeschlossen. Am 01.01.1934 ist der Wohratal Sängerbund dem Mitteldeutschen Sängerbund beigetreten und hat sich in der Delegiertenversammlung am 14.10.2006 in "Sängerkreis Wohratal" umbenannt, um die Stellung als Bindeglied zwischen den Vereinen des Sängerkreises Wohratal und dem übergeordneten MSB zu verdeutlichen.

Seit Eintragung in das Vereinsregister am 16.01.2007 ist der Sängerkreis Wohratal ein eingetragener Verein.

In dieser Satzung werden sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sängerkreis Wohratal e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wohratal und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Sängerkreis Wohratal hat sich die Pflege und Förderung des Chorgesanges zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck unterstützt und fördert er die chormusikalische Tätigkeit seiner Mitgliedsvereine.
- (2) Er führt chormusikalische Veranstaltungen, Ausund Weiterbildungen für Sänger, Chöre, Chorleiter und Vorstände durch, ist bestrebt, freundschaftliche Beziehungen der Mitgliedsvereine untereinander zu erhalten und zu fördern. Er vertritt gemeinschaftliche Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
- (3) Der Sängerkreis Wohratal ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sängerkreis Wohratal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Sängerkreises Wohratal dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises Wohratal. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Begründung und Ende

- (1) Alle im Wohratal und der näheren Umgebung ansässigen chormusikalisch tätigen Vereine können Mitglied im Sängerkreis Wohratal werden. Eine Aufnahme von Vereinen außerhalb des oben genannten geographischen Bereiches ist möglich.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Sängerkreisvorstand durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (5) Der Vorstand des Sängerkreises Wohratal ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Mitglied die Auflösung beschlossen hat oder von Amts wegen aufgelöst wurde.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Er ist zulässig, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nach Aufforderung durch ein zuständiges Organ des Vereines nicht in angemessener Frist nachkommt.

- (7) Der Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds befreit dieses nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sängerkreis Wohratal. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte im Sängerkreis Wohratal und an dessen Vermögen.
- (8) Im Falle einer Fusion des Sängerkreises steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu, das binnen eines Monats nach dem Fusionsbeschluss beim Sängerkreisvorstand eingehen muss.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Sängerkreisorgane zu befolgen sowie für den Bestand des Sängerkreises Wohratal in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des Sängerkreises Wohratal in in seiner Tätigkeit zu unterstützen und Auskunft über den Sängerkreis betreffende Daten zu geben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung in den Gremien des Sängerkreises.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Sängerkreises Wohratal sind:
 - 1. der Vorstand,
 - 2. die Delegiertenversammlung,
 - 3. die Chorleiterversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Sängerkreises Wohratal besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schriftführer,
 - 4. dem Kassierer,
 - 5. dem stellvertretenden Schriftführer,

- 6. dem stellvertretenden Kassierer,
- 7. dem Kreischorleiter.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Amtsinhaber. Je zwei von ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einberufen. Ist das Amt des Vorsitzenden unbesetzt oder ist dieser an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen.
- (4) Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, diese sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (9) Ist ein Vorstandsamt mit Vertretungsbefungnis gem. § 26 BGB unbesetzt, so kann der Vorstand dieses Amt aus seinen Reihen besetzen.
- (10) Sind Vorstandsämter nicht besetzt, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit der in dieser Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieder bemisst sich an der restlichen regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (11) Die Sängerkreisvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten werden erstattet.
- (12) Ergänzendes regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Sängerkreises Wohratal.
- (2) Sie besteht aus:
 - 1. den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - 2. den Vorstandsmitgliedern,
 - 3. den Chorleitern der Mitgliedsvereine,
 - 4. den Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenchorleitern.

- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Mitgliedsvereine entsenden je angefangene zehn aktive Sänger einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.
- (5) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine oder ein Revisor dies fordert.
- (7) Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einer Delegiertenversammlung ist vom Sängerkreisvorstand festzusetzen und allen Mitgliedsvereinen spätestens vier Wochen vorher zusammen mit allen schon bekannten Beschlussanträgen mitzuteilen.
- (8) aufgehoben -
- (9) Jede nach den vorstehenden Bestimmungen einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine durch mindestens einen Delegierten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die Delegiertenversammlung mit unveränderter Tagesordnung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 14 Tagen erneut einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (10) Die Delegiertenversammlungen wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dies nicht möglich, so leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Delegiertenversammlung. Wahlen zum Vorstand werden jedoch von einem durch die Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.
- (11) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung im Einzelfall nichts anders bestimmt.
- (12) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Chorleiterversammlung

- (1) Die Chorleiterversammlung besteht aus den Chorleitern der Mitgliedsvereine sowie den Ehrenkreischorleitern. Die Mitglieder des Vorstands können ohne Stimmrecht an der Chorleiterversammlung beratend teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Chorleiterversammlung hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Chorleiterversammlung wählt den Kreischorleiter und die beiden stellvertretenden Kreischorleiter.
- (4) In dem Quartal, in dem die Delegiertenversammlung eine Wahl des Vorstands durchführt, ist auch eine Wahl des Kreischorleiters und seiner Stellvertreter durch die Chorleiterversammlung durchzuführen.
- (5) Der Kreischorleiter oder einer Stellvertreter beruft die Chorleiterversammlung ein und leitet sie. Ersatzweise kann auch der Vorstand eine Chorleiterversammlung einberufen und einen Sitzungsleiter bestimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Chorleiterversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Chorleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Kreisvorstand auszuhändigen.
- (7) Jährlich ist mindestens eine Chorleiterversammlung durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) In jeder ordentlichen Delegiertenversammlung werden zwei Revisoren für ein Jahr gewählt.
- (2) Den Revisoren ist vom Vorstand auf Verlangen jederzeit umfassend Einsicht in zur Prüfung begehrte Vereinsunterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Revisoren prüfen Buchhaltung und Finanzverwaltung des Sängerkreises Wohratal in sachlicher und rechnerischer Hinsicht in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie berichten der Delegiertenversammlung und sind nur dieser verantwortlich.

§ 12 Ehrungen

(1) Der Sängerkreis kann Personen ehren, die sich um ihn verdient gemacht haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Daten

- (1) Der Sängerkreis Wohratal erhebt personen- und sachbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Rahmen. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten auch in elektronischer Form zu.
- (2) Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln, sie dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - die Berichtigung fehlerhafter Daten,
 - die Sperrung seiner Daten,
 - und die Löschung seiner Daten

zu verlangen.

(4) Widerspricht ein Mitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im in Abs. 1 genannten Umfang oder verlangt es die Löschung seiner Daten, so gilt dies als grober Verstoß gegen die satzungsgegebenen Pflichten des Mitglieds. Der Vorstand leitet in diesem Fall ein Ausschlussverfahren ein.

§ 14 Mitgliedschaft in MSB und DCV

(1) Zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung ist der Sängerkreis Wohratal Mitglied im Mitteldeutschen Sängerbund (MSB) und über diesen im Deutschen Chorverband (DCV). Ein Austritt des Sängerkreises Wohratal aus diesen Verbänden ist nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 15 Auflösung

- (1) Eine Auflösung oder Fusion des Sängerkreises Wohratal ist nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, darüber hinaus gilt: Stimmen die Delegierten von drei oder mehr Mitgliedsvereinen gegen eine beantragte Auflösung, so gilt der Antrag als abgewiesen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, die durch die Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

(3) Vor Ausführung des Beschlusses über die Verwendung des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

tenversa	vorstehende mmlung des z 2013 in Rau	Sängerkr	eises Woh	ıratal am